



Information zur Warenannahme bei Importverfahren im Ökolandbau

Definition Erstempfänger

Nach Artikel 2 (d) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist der „Erste Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt.

Unter Aufbereitung versteht die Verordnung die Haltbarmachung oder die Verarbeitung und Verpackung von Produkten. Auch wer Waren kennzeichnet und/oder die Kennzeichnung ändert bereitet diese auf. Dies bezieht sich nicht nur auf die Angaben auf dem Produkt selbst oder dessen Verpackung, sondern auch auf die Informationen auf den begleitenden Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen).

Reine Dienstleistungen, bei denen die Importware und deren Verpackung unverändert bleiben und keine eigene Lieferscheine ausgestellt werden, sind nicht kontrollpflichtig. Hierzu zählen Aufgaben, wie die Zollanmeldung, die Verzollung, das Umladen der kompletten Sendung oder der direkte Transport zum Importeur/Erstempfänger.

Meistens ist der Importeur zugleich der Erste Empfänger der Ware.

Die Lagerung von Bio-Produkten wird im Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als kontrollpflichtig ausgewiesen. Zum Zeitpunkt des ersten Lagerns nach der Einfuhr muss jedoch noch nicht zwangsläufig der Erstempfang von Importen stattfinden. Allerdings ist es nötig, dass sich die Ware bis zum Erstempfang unverändert in dem Originalzustand befindet.

Erstempfänger müssen sich im EU-Datenbanksystem Traces NT (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>) registrieren, um das Importverfahren ordnungsgemäß abschließen zu können.

Pflichten des Erstempfängers

Grundsätzlich ist bei jeder Warenannahme eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Überprüfung muss dokumentiert werden (z.B. durch einen Vermerk auf den Eingangsbelegen). Bei Bio-Importen aus dem Drittland müssen insbesondere folgende Schritte durchgeführt werden:

- Kontrolle der Unversehrtheit der Ware
- Abgleich der Mengen und Gewichtsangaben
- Vorliegen der gültigen Biobescheinigung (Zertifikat) des Lieferanten in den betreffenden Produktkategorien
- Prüfung der Kennzeichnung der Ware: Bio-Hinweis, Herkunftsangabe, Angabe der Codenummer der zuständigen Kontrollstelle
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen/Rechnungen: Bio-Hinweis, Codenummer der zuständigen Kontrollstelle, Menge und Gewicht
- Vollständig und korrekt ausgefüllte Kontrollbescheinigung (COI) mit Stempel/Unterschrift der ausstellenden Kontrollstelle und des zuständigen Zollamts
- **Zum Abschluss muss für die durchgeführte Wareneingangskontrolle in „Feld 21“ des COI unterzeichnet werden. Im EU-Datenbank-System Traces NT muss der Empfang der Sendung ebenfalls bestätigt werden.**